

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gebührensatzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	21.11.2019
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	TT.MM.JJJJ
4. BEKANNTGEMACHT AM:	23.11.2019
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 – Allgemeines

§ 2 – Gebühren / Kostenbeitrag

§ 3 – Mittagessen / Essengebühren

§ 4 – Notbetreuung in der Sommerschließzeit

§ 5 - Ermäßigungen

§ 6 - Härtefälle

§ 7 – Gebührenabwicklung

§ 8 - Gebührenübernahme

§ 9 – Verfahren bei Nichtzahlung

§ 10 – In – Kraft - Treten



Gebührensatzung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018, GVBl. S. 69 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 27. September 2019 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Kreisstadt Dietzenbach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- 1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag erhoben.

Soweit das Land Hessen der Kreisstadt Dietzenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden für Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden in dieser Gruppe keine Kostenbeiträge erhoben. Siehe hierzu § 12 der (Kita-) Satzung.

- 2) Bei Teilnahme am Mittagessen wird eine Essengebühr auf der Berechnungsgrundlage von 20 Tagen pro Monat erhoben.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 – Gebühren / Kostenbeitrag

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Kostenbeitrag
- b) Zusatzgebühr für die Betreuung ab 6.30 Uhr in Kita 2-Brunnenstraße, 9-Rodgaustraße und 11-Am Stiergraben
- c) Essengebühr



Es werden folgende Gebühren erhoben:

Kostenbeitrag pro Monat:

Kindertagesstätte:

ab 01.01.2020

Halbtageskitas (Kitas 4-Gießener Straße, 5-Limesstraße und 6-Weiherstraße)

1) Für eine Betreuung von 7.30 – 13.30 Uhr (ohne Mittagessen) 204 €*
* Dieser Kostenbeitrag von 204,- € wird unter Maßgabe der jährliche Zuweisungen durch das Land Hessen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden nicht erhoben.

Ganztageskitas (Kitas 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 12)

1) Für eine Betreuung von 7.00 – 13.00 Uhr (ohne Mittagessen) 204 €*
* Dieser Kostenbeitrag von 204,- € wird unter Maßgabe der jährliche Zuweisungen durch das Land Hessen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden nicht erhoben.

2) Für eine Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr (+Mittagessen) + 34 €

3) Für eine Betreuung von 7.00 – 15.00 Uhr (+Mittagessen) + 68 €

4) Für eine Betreuung von 7.00 – 17.00 Uhr (+Mittagessen) + 132 €

- Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr

Krippe:

ab 01.01.2020

1) Für eine ganztägige Betreuung von 7.00 – 17.00 Uhr 322 €
Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr
(in den Kitas 1-Friedensstraße, 2-Brunnenstraße,
3-Martinstraße, 9-Rodgaustraße, 10-Kurt-Schumacher-Allee)

2) Für eine Betreuung von 7.00 – 15.00 Uhr 270 €
(in den Kitas 1-Friedensstraße, 2-Brunnenstraße,
3-Martinstraße, 9-Rodgaustraße, 10-Kurt-Schumacher-Allee)

3) Für die Betreuung von 7.00 – 13.00 Uhr 218 €
(in den Kitas 1-Friedensstraße, 2-Brunnenstraße,
3-Martinstraße, 9-Rodgaustraße, 10-Kurt-Schumacher-Allee)



- | | |
|---|-------|
| 4) Für eine Betreuung von 7.30 – 13.30 Uhr
(in den Kitas 4-Gießener Straße, 5-Limesstraße und
6-Weiherstraße) | 218 € |
| 5) Für eine Betreuung von 7.30 – 12.30 Uhr
(in den Kitas 4-Gießener Straße, 5-Limesstraße und
6-Weiherstraße) | 190 € |

Hort: **ab 01.01.2020**

- | | |
|---|-------|
| 1) Für eine Betreuung von 7.30 – 17.00 Uhr
(in den Kitas 7-Laufacher Straße, 9-Rodgaustraße
und 11-Am Stiergraben) | 233 € |
| 2) Für eine Betreuung von 11.30 – 17.00 Uhr
(in den Kitas 7-Laufacher Straße, 9-Rodgaustraße
und 11-Am Stiergraben) | 160 € |
| 3) Für eine Betreuung von 13.00 – 17.00 Uhr
(in den Kitas 7-Laufacher Straße, 9-Rodgaustraße
und 11-Am Stiergraben) | 127 € |

Während der Schulferien ist in den Horten ausschließlich eine ganztägige Betreuung möglich. Die dadurch entstehenden Mehrkosten (Kostenbeitrag und Essengebühren) sind entsprechend der jeweils gebuchten Betreuungsform zusätzlich zu entrichten.

- Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr

Betreuungszusatzgebühren pro Monat: **ab 01.01.2020**

Kindertagesstätte:

- | | |
|---|------|
| Für eine gesonderte Betreuung von 6.30 – 7.00 Uhr
(in den Kitas 2-Brunnenstraße, 9-Rodgaustraße und 11-Am Stiergraben) | 21 € |
|---|------|

Krippe:

- | | |
|--|-----|
| Für eine gesonderte Betreuung von 6.30 – 7.00 Uhr
(in der Kita 2-Brunnenstraße und der Kita 9-Rodgaustraße) | 21€ |
|--|-----|



Hort:

Für eine gesonderte Betreuung von 6.30 – 7.30 Uhr 37 €
(in der Kita IX-Rodgaustraße und in der Kita 11-Am Stiergraben)

§ 3 – Mittagessen / Essengebühren

Kindertagesstätte

Für alle Kinder der Kindertagesstätten, außer in den Halbtageseinrichtungen, die noch nach 13.00 Uhr betreut werden, ist die kostenpflichtige Teilnahme am Essen obligatorisch.

Hort:

Für alle Kinder der Horte, die ganztägig oder ab 11.30 Uhr betreut werden ist die Teilnahme am Essen verpflichtend. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Hortkinder, mit einer Betreuungszeit von 13.00 – 17.00 Uhr am Mittagessen teilzunehmen.

Die Essensgebühr beträgt monatlich 75,00 €.

Eine zusätzliche Essengebühr von 7,00 € monatlich wird in den Kindertagesstätten erhoben, in denen durch den Träger ein Frühstück (bzw. Imbiss am Nachmittag im Hort für Hortkinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen) angeboten wird.

§ 4 – Notbetreuung in der Sommerschließzeit

Die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Notbetreuung in der Kita gilt die Gebührenbefreiung für die ersten 6 Betreuungsstunden nicht.

§ 5 - Ermäßigungen

Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in den Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Dietzenbach betreut, dann wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr von 50 Prozent dem zweiten Kind gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Essensgebühr vermindert sich nicht.

§ 6 - Härtefälle

Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Gebührenermäßigung für die Betreuung vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des Fachbereichs Soziale Dienste.



§ 7 – Gebührenabwicklung

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird ein Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- 2) Die Benutzungsgebühren (Betreuungs- und Essengebühr) müssen bis zum Ersten eines jeden Monats für den kommenden Monat gebührenfrei bei der Stadtkasse eingegangen sein.
- 3) Die Benutzungsgebühren (Betreuungs- und Essengebühr) sind bei vorübergehender Schließung (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildungen, Streik usw.) weiter zu zahlen.
- 4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kurmaßnahme die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von drei Wochen oder länger nicht besuchen, entfällt auf Antrag die Gebührenentrichtung (Betreuung und Essen) für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit, längstens für drei Monate, innerhalb des laufenden Kalenderjahres.

§ 8 - Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr und gegebenenfalls der Essengebühr beim zuständigen Jugendhilfeträger beantragt werden. Entsprechende Anträge sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu stellen.

§ 9 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 – In – Kraft - Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

